

Allgemeine Geschäftsbedingungen **der UMTS Media Service GmbH, Holstenkamp 42, 22525 Hamburg**

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn unser Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Neben diesen AGB gelten je nach Art des Geschäfts auch unsere besonderen Geschäftsbedingungen für Installation (AGB-I), Wartung (AGB-W), Verkauf (AGB-VK), Vermietung (AGB-VM) oder Alarmaufschaltung (AGB-AL). Diese besonderen Geschäftsbedingungen haben, soweit sie abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten, Vorrang vor diesen AGB. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben ihrerseits wiederum Vorrang vor den besonderen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in unseren AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahmeerklärung durch uns erfolgt entweder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch den Beginn der Auftragsausführung.

§ 3 Ausführungsfrist und Verzug

(1) Die Ausführungs- oder Lieferfristen werden grundsätzlich individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Ausführungs- bzw. Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern wir verbindliche Ausführungs- oder Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Ausführungs- oder Lieferfrist mitteilen.

(3) Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(4) Die Rechte des Kunden gem. § 5 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Der vereinbarte Preis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und Ausführung der Leistung. Vereinbarte Anzahlungen sind fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Unsere Geldforderungen sind während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Sofern sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet, sind wir berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und übertragende Nutzungsrechte und Steuerzugänge vorläufig bis zum vollständigen Ausgleich unserer sämtlichen Ansprüche in angemessenem Umfang zu sperren. Die Sperrung kann der Kunde durch Sicherheitsleistung (§§ 232 ff. BGB) in Höhe der offenen Forderungen abwenden.

(6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Haftung

(1) Soweit sich aus den anzuwendenden besonderen Vertragsbedingungen, diesen AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie sämtliche Arbeitsergebnisse.

(2) Die Parteien vereinbaren, über solche vertraulichen Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch für die Zeit nach Beendigung beziehungsweise Erfüllung des Vertrags fort.

(3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass

dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(5) Auf Verlangen werden beide Parteien nach Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen an den Vertragspartner herausgeben oder falls dies nicht gewünscht oder nicht möglich ist, unwiederbringlich löschen. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen.

(5) Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 7 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Wir werden insbesondere personenbezogene Daten des Kunden i. S. d. § 11 Abs. 3 BDSG nur im Rahmen dessen Weisungen erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gem. § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses.

(2) Der Kunde ist zur regelmäßigen Datensicherung im erforderlichen Umfang - mindestens jedoch einmal werktäglich - verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist unsere Haftung für Datenverlust ausgeschlossen.

(3) Beide Parteien werden die technischen und organisatorischen Anforderungen gem. der Anlage zu § 9 BDSG zu erfüllen. Jede Partei hat die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreifen die Vertragsparteien die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht dem jeweiligen Zugriff unterliegenden Systemen haben die Parteien ihren Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

(4) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung sowie der Betrieb von Videoüberwachungssystemen, videogestützten Alarmsystemen oder mitarbeiterpersonalisierten Kassensystemen der Reglementierung durch Datenschutzbestimmungen sowie Mitarbeiterbeteiligungsrechte unterliegen können. Der Kunde ist für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Wir können insoweit keine rechtliche Beratungsleistungen übernehmen.

(5) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass in der Gerätesoftware für die Fernwartung regelmäßig ein Administrationspasswort (Generalpasswort) hinterlegt ist. Das Generalpasswort verbleibt bei uns. Auf Kundenwunsch wird das Generalpasswort deaktiviert. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fall der Zugang zur Gerätesoftware nur noch durch das Kundenpasswort möglich und ein Zurücksetzen verlorener gegangener Passwörter durch uns ausgeschlossen ist

§ 8 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen eines Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

§ 9 Sonstiges

(1) Der Kunde darf Ansprüche gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf (AGB-VK) der UMTS Media Service GmbH, Holstenkamp 42, 22525 Hamburg

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verkauf (AGB-VK) gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB) an unsere Abnehmer (nachfolgend: „Kunden“). Die AGB-VK gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie sind die besonderen Geschäftsbedingungen für Verkauf im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ergänzen die dortigen Regeln. Im Falle einer abweichenden Regelung gehen diese AGB-VK vor.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Kunde erwirbt die im gesondert anzufertigenden Auftragschein bezeichneten Geräte einschließlich der im Angebot gesondert genannten oder im Gerät herstellerseitig programmierten Betriebssoftware. Die Betriebssoftware wird im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation unter Einräumung der in §3 beschriebenen Nutzungsrechte übergeben. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Betriebssoftware einzusetzen ist, ist ebenfalls im Lizenzschein festgelegt.

(2) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Ware ergibt sich abschließend aus dem Auftragschein. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

(3) Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie können auf Anfrage durch uns erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Auf Wunsch des Kunden kann über weitere Leistungen (Beratung, Einweisung, Schulung) eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

§ 3 Rechteeinräumung

(1) Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Betriebssoftware. Die Betriebssoftware darf nur zusammen und entsprechend der Anzahl der gelieferten Hardware gleichzeitig genutzt werden. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Betriebssoftware sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Betriebssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde darf die erworbene Kopie der Betriebssoftware nur zusammen mit der Hardware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Betriebssoftware vollständig aufgeben.

(3) Nutzt der Kunde die Betriebssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Betriebssoftware entfernt oder verändert werden.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5% pro Kalenderwoche, maximal insgesamt 5% des Vertragspreises für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Beim Versendungskauf nach Absatz (1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunde zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 6 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von uns stammt.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Ein Mängelbeseitigungsverlangen ist insbesondere dann unberechtigt, wenn die Störung Folge einer ungenügenden Umgebungstemperatur oder Luftfeuchtigkeit, einer fehlerhaften Strom- oder Kommunikationsleitung oder auf Frost- oder Wasserschäden oder einer unsachgemäßen Bedienung zurückzuführen ist.
- (9) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau. Sofern der Kunde dies wünscht, werden wir den Aus- und Wiedereinbau vornehmen und die Kosten entsprechend unserer Preisliste berechnen.
- (10) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(12) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 5 unserer AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung/Übergabe. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Absatz 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden § 5 unserer AGB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Installation (AGB-I) der UMTS Media Service GmbH, Holstenkamp 42, 22525 Hamburg

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Installation (AGB-I) gelten für die Erbringung von Montage- und Installationsarbeiten. Sie sind die besonderen Geschäftsbedingungen für Installation im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ergänzen die dortigen Regeln vor. Im Falle einer abweichenden Regelung gehen diese AGB-I.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten insbesondere die Installation sowie die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der von uns gelieferten oder der beim Kunden vorhandenen (Fremd-)Ware.
- (2) Grundlage unserer Leistungen ist neben der konkreten Vereinbarung stets der aktuelle Stand der Technik.
- (3) Wir sind berechtigt, die von uns geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Wir werden nur solche Nachunternehmer einsetzen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Installation auf seine Kosten zu unterstützen.
- (2) Der Kunde hat zum Schutz von Personen und Sachen am Installationsort die notwendigen Unfallverhütungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Er hat unsere Mitarbeiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Installation von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns bei Verstößen unserer Mitarbeiter gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit uns den Zutritt zum Installationsort verweigern.
- (3) Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung und Mitwirkung verpflichtet. Er wird insbesondere
 - a) etwaige für die Installation und den Betrieb erforderliche Genehmigungen (Behörden, Vermieter, Mitarbeiter) einholen;
 - b) dafür sorgen, dass die erforderlichen Versorgungs- und Kommunikationsleitungen vorhanden und mit den entsprechenden Anschlüssen versehen sind. Sie müssen dem aktuellen und bewährten Stand der Technik entsprechen und während der Dauer der Verträge funktionsfähig sein;
 - c) rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen;
 - d) die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Installation erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitstellen; die Hilfskräfte haben unsere Weisungen zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung, sofern sie von unseren Anweisungen abweichen;
 - e) alle erforderlichen Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe übernehmen;

f) Schutzkleider und Schutzvorrichtungen, insbesondere Leitern, Steigern oder einen Kran bei Arbeiten in einer Höhe von mehr als 3 Metern, die infolge besonderer Umstände des Installationsortes erforderlich und für uns als Auftragnehmer nicht branchenüblich sind, bereitstellen;

g) Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse am Installationsort bereitstellen;

h) am Installationsort für die Aufbewahrung der Teile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie für das Installationspersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen und Erster Hilfe vorhalten. Im Übrigen hat er zum Schutz unseres und des Eigentums unserer Mitarbeiter die Maßnahmen zu ergreifen, die er zum Schutz seines eigenen Eigentums ergreifen würde.

(4) Die technische Hilfeleistung und Mitwirkung des Kunden muss gewährleisten, dass die Installation unverzüglich nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellen wir diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

(5) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

§ 4 Ausführungsfrist/-verzögerung

(1) Eine vereinbarte Installationsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Installation zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Ist eine Frist nicht ausdrücklich vereinbart worden, gilt die Frist als vereinbart, die unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten erforderlich ist, um die gestellte Aufgabe zu erledigen.

(2) Verzögert sich die Installation durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Installation von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein.

(3) Sind die zu installierenden Gegenstände vor Abnahme untergegangen oder verschlechtert worden, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, so sind wir berechtigt, den Installationspreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt auch bei jeder anderen Art der Unmöglichkeit der Installation, die wir nicht zu vertreten haben. Eine Wiederholung der Installation kann der Kunde nur verlangen, wenn und soweit uns dies insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an uns zu entrichten.

§ 5 Abnahme

(1) Der Kunde ist zur Abnahme der Installation verpflichtet, sobald wir ihm deren Beendigung angezeigt haben und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der installierten Geräte stattgefunden hat. Erweist sich die Installation als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der ihm selbst zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

(2) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Installation als erfolgt.

(3) Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 6 Gewährleistung

(1) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Kunden, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Materialien, Bauteile oder Software oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so haften wir für diese Mängel nicht, es sei denn, dass der Mangel von uns nachweislich ohne weiteres vorhersehbar war und wir einen entsprechenden Hinweis unterlassen haben. Ein Hinweis gegenüber dem zuständigen Vertreter des Kunden genügt dabei in jedem Falle.

(2) Unsere Mängelhaftung entfällt ferner bei Fortführung der Arbeiten durch einen anderen Auftragnehmer, oder wenn ohne unser Einverständnis Änderungen bzw. Reparaturen an der Anlage oder der Einbau von Zusatzeinrichtungen aller Art ausgeführt werden, oder wenn die Anlage vor Abnahme durch unberechtigte Personen in Betrieb gesetzt wird. Ebenfalls von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden infolge ungenügender Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, fehlerhafter Strom- und Kommunikationsleistungen, unsachgemäßer Bedienung oder Wartung sowie Frost- und Wasserschäden.

(3) Im Übrigen leisten wir Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Der Kunde hat uns Mängel der Installation unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden.

b) Soweit ein Mangel der Installation vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Herstellung einer neuen Installation berechtigt.

c) Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann er Minderung oder – sofern Gegenstand unserer Mängelhaftung keine Bauleistung ist – nach seiner Wahl Rücktritt verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden grundsätzlich kein Rücktrittsrecht zu.

d) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Kunde den Wert des mangelfreien Anteils der Leistung nicht vergütet hat; § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(4) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch Ausbau- und Einbaukosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus und kannte er das Nichtvorliegen des Mangels oder hätte er dies erkennen können, sind uns die hieraus entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten sind pauschaliert und betragen 50,00€ je unberechtigter Mängelrüge. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(5) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(6) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht in einem Bauwerk bzw. einem Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in 12 Monaten ab Abnahme.

§ 7 Ersatzleistungen des Kunden

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Installationsort beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermietung (AGB-VM) der UMTS Media Service GmbH, Holstenkamp 42, 22525 Hamburg

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Vermietung (AGB-VM) gelten für Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Mietgegenstand“) an unsere Kunden, ohne Rücksicht darauf, ob der Mietgegenstand in unserem oder im Eigentum Dritter steht. Die AGB-VM gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie sind die besonderen Geschäftsbedingungen für Vermietung im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ergänzen die dortigen Regeln. Im Falle einer abweichenden Regelung gehen diese AGB-VM vor.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Wir sind verpflichtet, dem Kunden die im gesondert anzufertigenden Auftragschein bezeichneten Mietgegenstände zur Nutzung zu überlassen.

(2) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Mietgegenstände ergibt sich abschließend aus dem Auftragschein. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

(3) Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme des Mietgegenstandes des sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie können auf Anfrage durch uns erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Auf Wunsch des Kunden kann über weitere Leistungen (Beratung, Einweisung, Schulung) eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

§ 3 Überlassung der Mietsache

(1) Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird der Mietgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Beim Versand trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten der dem Wert der Mietgegenstände angemessenen Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe im Falle des Versands mit Absendung des Mietgegenstandes. Wir werden dem Kunden die erfolgte Absendung unverzüglich schriftlich anzeigen.

(4) Wird der Mietgegenstand nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt abgesendet, kann der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Berechnung des Mietzinses/Vorleistungspflicht

Die Berechnung des Mietzinses erfolgt monatlich im Voraus. Bei Mietzeiten von weniger als 6 Wochen ist der gesamte Mietzins im Voraus zu entrichten.

§ 5 Beschaffenheit und Mängelanzeige

(1) Wir werden den Mietgegenstand in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand übergeben bzw. absenden. Die Mietsache muss bei vertragsgemäßigem Gebrauch für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und uns, sofern sich ein Mangel zeigt, unverzüglich eine Anzeige zu machen.

(3) Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht im mangelfreien und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung gestellte Mietgegenstände tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

(4) Wird der Mietgegenstand nicht in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestellt und erfolgt die Behebung des Mangels nicht, nachdem der Kunde uns eine angemessene Frist gesetzt hat, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Miete angemessen mindern, sofern die Mietsache in ihrer Tauglichkeit nicht lediglich unerheblich beeinträchtigt ist.

§ 6 Besichtigungs- und Untersuchungsrecht

(1) Wir sind jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen beauftragten Dritten besichtigen zu lassen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Mietsache vor der Absendung selbst zu untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen zu lassen. Über die Untersuchung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Kunden und uns unterschrieben ist. Die Kosten der Untersuchung trägt der Kunde.

(3) Vor der Rückgabe des Mietgegenstandes ist bei Beendigung des Mietvertrages von beiden Parteien eine gemeinsam abschließende Untersuchung des Mietgegenstandes durchzuführen. Über die Untersuchung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Kunden und uns zu unterschreiben ist.

§ 7 Gefahrtragung und Versicherung

(1) Der Kunde stellt sicher, dass Beschädigungen und/oder der Untergang des Mietgegenstandes infolge Handlungen und/oder Unterlassungen des Kunden von seiner Betriebshaftpflichtversicherung erfasst werden. Der Kunde hat die Mietsache außerdem zum Neuwert gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschäden und ggf. Maschinenbruch zu versichern. Die Versicherungsgesellschaft muss ihren Sitz in Deutschland haben. Der Kunde hat den bestehenden Versicherungsschutz auf Anforderung uns gegenüber durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung oder des Versicherungsscheines nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder müssen wir feststellen, dass der vorhandene Versicherungsschutz diesen Anforderungen nicht entspricht, werden wir die Mietsache auf Kosten des Kunden mit einem entsprechenden Versicherungsschutz eindecken. Der Kunde tritt hiermit sämtliche Versicherungsansprüche aus einer von ihm zu vertretenden Beschädigung oder dem Untergang des Mietgegenstandes an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

(2) Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort an der Mietsache entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

(3) Tritt ein Schadensfall an oder mit dem Mietgegenstand ein, hat der Kunde uns unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes und Ursache des Schadensfalles, sowie Umfang der Beschädigung, zu unterrichten.

(4) Bei einem Untergang des Mietgegenstandes nach einem Schadensfall endet die Pflicht des Kunden zur Mietzahlung, mit dem Tag des Schadensereignisses. Der Kunde hat uns bei einem von ihm zu vertretenden Untergang den Zeitwert des Mietgegenstandes, zum Zeitpunkt des Unterganges zu zahlen. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung des Mietgegenstandes trägt er die Instandsetzungskosten.

§ 8 Wartung, Verschleißreparaturen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers/Lieferanten in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Reparaturen – einschließlich Ersatzteile – für die Erhaltung des vertragsgemäßen Zustands des Mietgegenstandes vorzunehmen.
- (3) Die Kosten der Reparaturen infolge normaler Abnutzung tragen wir. Wir behalten uns die Entscheidung vor, wer die während der Mietzeit notwendigen Reparaturen ausführt.

§ 9 Eigentumssicherung

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen, sowie Kennzeichnungen, die von uns angebracht wurden, zu entfernen.
- (2) Der Kunde darf Dritten keine Rechte am Mietgegenstand einräumen (z. B. Miete, Leihe), noch Rechte aus diesem Mietvertrag abtreten.
- (3) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus dinglichem Recht Ansprüche auf den Mietgegenstand geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 10 Kündigung

- (1) Sofern eine feste Laufzeit nicht vereinbart wurde kann der Mietvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist 6 Werktagen gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigung wird ersetzt durch unsere vorbehaltlose Rücknahme der Mietsache.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. (3) Ungeachtet der Wirksamkeit der Kündigung des Mietvertrages können wir die Miete bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietgegenstandes verlangen.

§ 11 Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Im Falle der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand mit allen zur Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen uns an unserem Geschäftssitz (Rückgabeort) zurückzugeben. Erst mit der vollständigen Rückgabe der Mietsache endet die Pflicht zur Mietzahlung. Erfolgt die Rückgabe im vorherigen Einvernehmen mit uns unmittelbar an einen neuen Mieter, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses mit dem Tag der Absendung des Mietgegenstandes an den neuen Mieter.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Mietsache zurück zu senden. Er hat dabei die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen und trägt die Kosten und die Gefahr der Rückgabe bis zum Rückgabeort.
- (3) Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Kunde seinen Unterhaltungspflichten gemäß § 8 dieser AGB-VM nicht nachgekommen ist, verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen erforderlich ist. Die Reparaturen werden von uns ausgeführt, die Kosten trägt der Kunde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Wartung (AGB-W) der UMTS Media Service GmbH, Holstenkamp 42, 22525 Hamburg

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Wartung (AGB-W) gelten für die Erbringung von Wartungsleistungen. Sie sind die besonderen Geschäftsbedingungen für Wartung im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ergänzen die dortigen Regeln. Im Falle einer abweichenden Regelung gehen diese AGB-W vor.

(2) Die von uns zu erbringenden Leistungen bestehen in dem Erhalt und der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der von den Vertragspartnern genannten und beim Kunden installierten EDV-Geräten und -Anlagen (insgesamt „Anlage“) nebst dazugehöriger Software in ihrer jeweils aktuellen Version sowie Aktualisierung und Erweiterung von Softwareprogrammen (insgesamt „Wartungsleistungen“).

§ 2 Leistungsumfang

(1) Wir erbringen nach Vereinbarung die Wartungsleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik. Wir berücksichtigen allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z. B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Kunden.

(2) Nicht zum Leistungsumfang gehören Reinigungsarbeiten (Säubern, Entstauben, Entfetten usw.) der Anlage. Diese Arbeiten muss der Kunde in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Hinweise des Geräteherstellers selbst durchführen.

(3) Soweit gesondert beauftragt werden wir im vereinbarten zeitlichen Umfang auch Konfigurations- oder Installationsarbeiten zur Anpassung und Fortentwicklung der Anlage nach den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden übernehmen („sonstige Leistungen“). Sollte der vereinbarte zeitliche Umfang nicht ausreichen, um die gewünschten Konfigurations- oder Installationsarbeiten abzuschließen, werden wir den Kunden rechtzeitig unterrichten und ihm ein Angebot zur Übernahme der Tätigkeiten unterbreiten.

(4) Wir werden nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Wir werden nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung wir kennen, deren Ausführung wir beherrschen und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

(4) Wir sind berechtigt, die von uns geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Wir werden nur solche Nachunternehmer einsetzen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

§ 3 Entstörung

(1) Wir werden Störungen der Anlage, die während der Laufzeit dieses Wartungsvertrages auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.

(2) An der Anlage auftretende Störungen sind in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzuarbeiten. Der Kunde wird uns über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.

- Kritische Störung (Priorität 1): Störung, die einen Ausfall der gesamten Anlage oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist.

- Wesentliche Störung (Priorität 2): Störung, die die Nutzung der Anlage derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit der Anlage nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Störungen kann zu einer kritischen Störung führen.

- Sonstige Störung (Priorität 3): Sonstige Störung, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Störungen kann zu einer wesentlichen bzw. kritischen Störung führen.

(3) Die Einordnung der Störung in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch den Kunden nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und unseren Interessen.

(4) Wir werden auf die Meldung einer Störung durch den Kunden innerhalb der folgenden Fristen reagieren („Reaktionsfrist“):

- Bei kritischen Störungen innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Meldung;
- bei wesentlichen Störungen innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt der Meldung;
- bei Auftreten einer sonstigen Störung innerhalb eines Werktages nach Erhalt der Meldung.

(5) Störungen werden wir innerhalb der folgenden Fristen beseitigen („Beseitigungsfrist“):

- Kritische Störungen innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung
- wesentliche Störungen innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Meldung;
- sonstige Störungen innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Meldung.

(6) Sofern absehbar ist, dass sich eine kritische oder wesentliche Störung nicht innerhalb der im vorstehenden Abs. 5 definierten Zeiträume beheben lässt, werden wir innerhalb der dort genannten Fristen eine Behelfslösung (Work Around) bereitstellen.

(7) Grundsätzlich haben wir unsere Leistungen nur während unserer Geschäftszeiten (derzeit montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr) zu erbringen. Eine darüber hinausgehende Leistungspflicht besteht nicht.

(8) Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Störungen ist der Kunde berechtigt, uns Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben.

(9) Wir sind berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für unseren Kunden keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind.

(10) Wir werden für den vom Kunden benannten Ansprechpartner eine Telefon-Hotline zur Entgegennahme der Störungsmeldungen bereitstellen.

§ 4 Neue Programmversionen

(1) Sofern die Anlage durch eine Software gesteuert wird, stellen wir sicher, dass diese jeweils an den neuesten Stand der Technik angepasst und ein einheitlicher Release-Stand im System gewährleistet wird. Zu diesem Zweck werden wir mindestens einmal im Kalenderjahr jeweils neue Programmversionen zur Verfügung stellen und installieren, sofern sie vom Hersteller bereitgestellt werden.

(2) Gegenstand der nach diesem Vertrag geschuldeten Wartungsleistung ist die jeweils installierte aktuelle Programmversion.

§ 5 Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen

(1) Wir werden auf Wunsch des Kunden und auf der Basis eines gesonderten Auftrags sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, insbesondere:

- Veränderungen an der Anlage oder Steuerungssoftware, die nicht Gegenstand der Wartungsleistung sind, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des Kunden;
- Anpassung der Anlage an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des Kunden, einschließlich neuer Programmversionen (z. B. neue Releases, Updates/Upgrades) von im System verwendeter Drittsoftware;

- sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Anlage nach Anforderung des Kunden;
- Beratungs- und Schulungsleistungen.

(2) Stellen wir vor Ort fest, dass eine Fehlfunktionen aufgrund einer unsachgemäßen Bedienung oder Reinigung der Anlage durch den Kunden, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von uns verursachter Einwirkungen entstanden sind, weisen wir den Kunden umgehend darauf hin. Die Beseitigung solcher Fehler ist nicht von unserer Leistungspflicht umfasst. Lehnt der Kunde die Fehlerbeseitigung ab, sind wir berechtigt, die An- und Abfahrtskosten (Zeitaufwand und Fahrtkosten) in Rechnung zu stellen. Anderenfalls sind wird zur Fehlerbeseitigung berechtigt und der Kunde zur Vergütung nach der geltenden Preisliste verpflichtet.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die Meldung von Störungen der Anlage hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn der Kunde die schriftliche Meldung spätestens innerhalb zweier Werktage nachholt. Die Meldung hat die Störung (insbesondere Bedingungen, unter denen sie auftritt, Symptome und Auswirkungen der Störung) präzise zu beschreiben und einen Vorschlag zur Einstufung der Störung in eine Kategorie gem. § 3 Abs. 2 dieser Bedingungen zu enthalten.

(2) Der Kunde wird uns vor Ort zu seinen regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Wartungsleistung erfordert, wird der Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Kunden gewährt.

(3) Der Kunde wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als unser Ansprechpartner bereit steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(4) Die Umsetzung von Anlagen an einen anderen Ort als dem bei Abschluss des Vertrages ist uns spätestens zwei Monate vorher bekannt zu geben. Im Falle der Versetzung der Anlage um mehr als 50 km vom bisherigen Standort sind wir berechtigt, neben den vereinbarten monatlichen Kosten, im Einzelfall zusätzliche Fahrt- und Anfahrtkosten zu berechnen. Führt die Umsetzung zu einem unzumutbaren Aufwand, werden wir insoweit von unserer Verpflichtung zur Wartung unter Aufrechterhaltung unseres Vergütungsanspruches frei.

§ 7 Gewährleistung

(1) Wir leisten die Gewähr dafür, dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen frei von Mängeln und Rechten Dritter sind.

(2) Ist ein Mangel zurückzuführen auf Anordnungen des Kunden, auf die von diesem gelieferte oder eingesetzte Fremdhard- oder -software oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so haften wir für diese Mängel nicht.

(2) Unsere Mängelhaftung entfällt ferner bei Wartungsarbeiten durch einen anderen Auftragnehmer, oder wenn ohne unser Einverständnis Änderungen bzw. Reparaturen an der Anlage oder der Einbau von Zusatzeinrichtungen aller Art ausgeführt werden, oder wenn trotz Störung die Anlage weiter betrieben wird und die Störung sich dadurch verschlimmert. Ebenfalls von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden infolge ungenügender Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, fehlerhafter Strom- und Kommunikationsleistungen, unsachgemäßer Bedienung sowie Frost- und Wasserschäden.

(3) Im Übrigen leisten wir Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Soweit ein Mangel der Wartungsleistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Wiederholung der Wartung berechtigt.

b) Sofern wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann er Minderung oder nach seiner Wahl Rücktritt verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden grundsätzlich kein Rücktrittsrecht zu.

c) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Kunde mit einer vollen monatlichen Wartungspauschale oder mehr im Zahlungsrückstand ist.

(4) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch Ausbau- und Einbaukosten, sofern der Einbau nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung war, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus und kannte er das Nichtvorliegen des Mangels oder hätte er dies erkennen können, sind uns die hieraus entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten sind pauschaliert und betragen 50,00€ je unberechtigter Mängelrüge. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(5) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(6) Wir haften nicht für den Verlust von Daten, wenn die Daten aufgrund einer fehlenden, fehlerhaften oder veralteten, vom Kunden in eigener Verantwortung vorzunehmenden vollständigen Datensicherung nicht wiederhergestellt werden können.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Er verlängert sich automatisch für jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert;
- wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Alarmaufschaltung (AGB-AL) der UMTS Media Service GmbH, Holstenkamp 42, 22525 Hamburg

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Alarmaufschaltung (AGB-AL) gelten für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung der vom Kunden betriebenen Meldeanlage. Sie sind die besonderen Geschäftsbedingungen für Alarmaufschaltung im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ergänzen die dortigen Regeln. Im Falle einer abweichenden Regelung gehen diese AGB-AL vor.

§ 2 Leistungsumfang Alarmaufschaltung

(1) Wir erbringen nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung die Überwachung der vom Kunden betriebenen Meldeanlage durch den Einsatz einer Notruf- und Serviceleitstelle.

(2) Wir sind berechtigt, die von uns geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Wir werden nur solche Nachunternehmer einsetzen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

(3) Jede über das öffentliche Telefonnetz, TCP/IP oder Funknetz bei der Notruf- und Serviceleitstelle eingehende Alarmmeldung wird elektronisch entgegengenommen und aufgezeichnet. Sofern das meldende Alarmsystem die Funktion des Raumhörens und/oder Übermittlung von Videobildern zulässt, wird diese Funktion aktiviert um festzustellen, welche Ursache der Alarmmeldung zu Grunde liegt. Diese Informationen und deren Inhalt werden ausgewertet.

(4) Die von der Notruf- und Serviceleitstelle nach Eingang eines Notrufes einzuleitenden Maßnahmen richten sich ausschließlich nach dem vom Kunden eigenverantwortlich ausgefüllten Alarmplan. Änderungen sind der Notruf- und Serviceleitstelle zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung unverzüglich schriftlich zu melden. Wir sind nicht für falsche Informationen oder fehlerhafte Angaben im Alarmplan verantwortlich.

(5) Sollten besondere Maßnahmen zum Schutz des überwachten Objektes und der darin befindlichen Gegenstände über den Inhalt der getroffenen Verabredungen hinaus aufgrund einer Gefährdungslage dringend notwendig sein, werden wir Namens und in Vollmacht des Kunden diese Maßnahmen durchführen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde.

(6) Wir überprüfen eingehende Alarmmeldungen durch Rückruf mit Codewortabfrage. Wird der vertraglich vereinbarte Code richtig genannt, wird sofort der Alarm gestoppt und es werden keine weiteren Maßnahmen eingeleitet, bzw. eingeleitete Maßnahmen unverzüglich abgebrochen.

(7) Bei Alarmierung der Behörden durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten gilt der Kunde als Kostenverursacher und hat uns insoweit von allen Ansprüchen dieser Stellen freizustellen.

(8) Für Scharfschaltung des Sicherheitssystems ist der Auftraggeber verantwortlich.

§ 3 Optionsleistung Alarmverfolgung

- (1) Sofern der Kunde in dem schriftlichen zu vereinbarenden Vertrag die Option „Alarmverfolgung“ gewählt hat, wird unser Leistungsumfang durch die nachfolgenden Absätze ergänzt.
- (2) Kann eine eindeutige Klärung der Alarmmeldung nicht erfolgen, fährt ein Alarmvorprüfer zur weiteren Überprüfung zum überwachten Objekt und benachrichtigt gegebenenfalls die zuständigen Behörden (Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst) und/oder den Kunden beziehungsweise die von ihm benannte Vertrauenspersonen, sofern dieses Verfahren dem Alarmplan entspricht.
- (3) Es können keine Ansprüche für Schäden gelten gemacht werden, die in der Zeit zwischen dem Auflaufen des Alarms und dem Eintreffen des Alarmvorprüfers eintreten.

§ 4 Leistungsunterbrechung

- (1) Neben den Haftungsbeschränkungen gemäß § 5 unserer AGB gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen zur Leistungsunterbrechung.
- (2) Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen, Terrorakt und anderen Fällen höherer Gewalt, kann UMTS den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- (3) Für die Zeit der Unterbrechung aus vorstehendem Grund ruht der Anspruch auf die Dienstleistungsgebühr. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, uns auf besondere Gefahren und Gefährdungslagen des zu über- und bewachenden Geländes/Objektes sowie den vorhandenen Rettungseinrichtungen hinzuweisen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, uns spätestens 10 Tage nach Auftragserteilung den Alarmplan ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung auch nach gesonderter Mahnung durch uns nicht nach, haben wir ein Wahlrecht. Wir sind berechtigt,
 - (a) im Alarmfalle nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln oder
 - (b) vom Vertrag zurück zutreten und die vereinbarte Dienstleistungsgebühr für den Zeitraum von 12 Monaten als Schadensersatz geltend machen. Sofern der Vertrag eine kürze vereinbarte Laufzeit hat können wir die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Laufzeit geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Vertragsverhältnisses Änderungen, insbesondere zu den zu benachrichtigenden Personen oder Stellen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Leistungsausschluss

- (1) Für die Funktionstüchtigkeit des Zutritt-/Video-/Sicherheitssystems ist der Kunde verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Betriebssicherheit der Anlage in angemessenen Abständen selbstständig zu überprüfen.
- (2) Ist das Sicherheitssystem durch uns oder ein von uns beauftragtes Unternehmen errichtet worden, richtet sich die Wartung nach der gesonderten Vereinbarung.
- (3) Unsere Leistungspflicht entfällt bei Wartungsarbeiten an der Anlage durch einen anderen Auftragnehmer oder wenn ohne unser Einverständnis Änderungen bzw. Reparaturen an der Anlage oder der Einbau von Zusatzeinrichtungen aller Art ausgeführt werden, oder wenn trotz Störung die Anlage weiter betrieben wird und eine bestehende Störung sich dadurch verschlimmert. Ebenfalls entfällt unsere Leistungspflicht bei Störungen der Anlage infolge ungenügender Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, fehlerhafter Strom- und Kommunikationsleistungen, unsachgemäßer Bedienung sowie Frost- und Wasserschäden.
- (4) Einschränkungen der Funktion einer Funk-Alarmanlage[®] durch Fremdfunküberlagerung sind systembedingt nicht auszuschließen.

§ 7 Fehlalarme, Beanstandungen

- (1) Wir sind berechtigt, bei grundlos ausgelösten Alarmen (ab 5 pro Monat, bzw. ab 15 im Jahr) jeden weiteren eingehenden Alarm nach telefonischer oder schriftlicher Ankündigung zu ignorieren bis die Ursache der Fehlalarme beseitigt ist.
- (2) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung unserer Dienste oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich - nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb 3 Tage – uns gegenüber schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Er verlängert sich automatisch für jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert;
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.